

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionshämpel per 30 Kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionshämpels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

S. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Oktober d. J. den Honorär-Vizekonsul in den Dardanellen, Marius Kantopulo, der ihm übertragenen Funktionen allergnädigst zu entheben und an dessen Stelle den dort verwendeten Nikolaus Kantopulo zum Honorär-Vizekonsul daselbst huldreichst zu ernennen geruht.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat einvernehmlich mit jenem des Handels die bei dem k. k. Konsulate in Konstantinopel in Erledigung gekommene Vizekanzler-Stelle dem daselbst verwendeten Wilhelm v. Cammerloher verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Spalato, Hieronymus Cindro, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Am 3. November 1859 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält unter Nr. 194. Die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann der Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde vom 18. Oktober 1859 — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungs-Orbitzes, dann Dalmatiens und der Militärgrenze — über das Verfahren bei der Einhebung und Abfuhr der Rotariats-Archivgebühren.

Nr. 195. Den Erlass des Finanzministeriums vom 20. Oktober 1859 — gültig für alle Kronländer des gemeinschaftlichen Zollverbandes — betreffend Zollbestimmungen für Hanf, Lein- und Rübsöl, Gummipflatten, gereinigte Guttapercha, Pappdeckel und Preßspäne.

Nr. 196. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859, mit welcher einige Bestimmungen über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden kundgemacht werden.

Nr. 197. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859, mit welcher die Ziffer des von den Sträflingen zu leistenden Verpflegungskosten-Ersatzes für alle, zunächst unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesstellen stehenden Strafanstalten für die ersten fünf Jahre bestimmt wird.

Nr. 198. Den Erlass des Finanzministeriums vom 29. Oktober 1859 — gültig für die Kronländer des allgemeinen Zollgebietes — über die Aufhebung der Waren-Kontroll- und Verzehrungssteuer-Aemter Altheim und Mattighofen im Finanzbezirk Nied.

Nr. 199. Die Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der Polizei, dann des Arme-Ober-Kommando vom 30. Oktober 1859 — wirksam für alle Kronländer — betreffend die Einführung von Paketen.

Nr. 200. Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 1. November 1859, — gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Grenzlandes — über die Behandlung der zum Bergbaubetriebe notwendigen Privat-Eisenbahnen mit Bezug auf das Expropriationsrecht, dann über die Ertheilung der erforderlichen Bau-Bewilligung.

Mit diesem Stücke zugleich wird auch das Inhalts-Register der im Monate Oktober 1859 erschienenen Stücke des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Wien, 2. November 1859.
Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Die Vertrauens-Kommission für Krain.

Sitzung vom 24., 25. und 26. Oktober.

IV.

Von der Gemeinde-Vertretung:

(Fortsetzung.)

§. 15. „Außer den durch die Wahl berufenen Ausschussmitgliedern haben im Gemeindeauschusse kraft des Gesetzes Sitz und Stimme mit der freien Wahl, das Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte auszuüben“:

1. Jene Grund- und Realitätenbesitzer, welche von ihrem in der Gemeindegemarkung gelegenen Realbesitze eine l. f. Steuer von wenigstens 200 fl. ohne Zuschläge zahlen;“

2. „Jene Gewerbs- oder Fabriksbesitzer, welche von ihrem im Bereiche der Gemeindegemarkung betriebenen Gewerbe oder Unternehmen eine landesf. Steuer von wenigstens 200 fl. ohne Zuschläge zahlen.“

„Auch hier werden mehrere Teilnehmer an einem solchen Grundbesitze zur ungetheilten Hand oder an einem Gewerks- oder Fabriksunternehmen nur als Eine Person angesehen und behandelt.“

„Die hier ad 1 und 2 erwähnten Personen sind jedoch gleichfalls von der Ausübung des Stimmrechtes und überhaupt von der Theilnehmung an der Gemeindevertretung ausgeschlossen, wenn bei ihnen die im §. 22 aufgeführten Ausschließungsgründe zu treffen.“

Nach einer längeren Diskussion, zu welcher dieser §. Anlaß gab, drang die Ansicht durch, daß auch bei dem Fabriks- und Gewerksbesitze nur die direkten l. f. Steuern, nicht aber auch die von denselben entrichteten indirekten Abgaben, als: Zollgebühren, Verzehrungssteuer u. s. w. für die erforderliche Eigenschaft zu einem durch das gegenwärtige Gemeindegesetz berufenen Ausschussmitgliede maßgebend sei, weil bei der Höhe, welche diese indirekten Abgaben bei dem Fabriks- und Gewerksbesitze oft erreichen, derselbe hiedurch in der Gemeindevertretung zum offenkundigen Nachtheile des großen Grundbesitzes ein entschiedenes Uebergewicht vor dem letzteren erlangen würde. In der Erwägung des weiteren Anstandes, daß einerseits die Anzahl der Grundbesitzer, welche eine einfache direkte Steuer von 200 fl. zahlen, hierlandes eine verhältnißmäßig äußerst geringe ist, und daß andererseits das Element des großen Grundbesitzes bei dem bedeutungsvollen Momente seiner Stabilität für die Gemeinde — namentlich auf dem Lande — von ungleich größerem Gewichte und Einflusse ist als der in seinem Betriebe und Bestande so oft wechselnde Fabriks- und Grundbesitz, und daß somit der viel engere und festere Verband, welcher hiedurch zwischen der Gemeinde und dem großen Grundbesitze obwaltet, für den letzteren auch ein größeres und regeres Interesse und Bedürfnis, an der Gemeindevertretung Theil zu nehmen, hervorruft, als dies bei dem Fabriks- und Gewerksbesitze der Fall ist, entschied sich die Versammlung zugleich dahin, für den großen Grundbesitz einen andern und zwar geringeren Zensus zu dem ihm durch das Gesetz eingeräumten Entritte in den Gemeindeauschusse zu bestimmen als für den Fabriks- und Gewerksbesitz und diesen Zensus aber mit 200 fl. festzusetzen. Mit Hinblick auf diese Beschlüsse und in dem ferneren Anbetrachte, daß der im Punkte 1 vorkommende Ausdruck „Grund- und Realitätenbesitzer als ein Pleonasmus erscheint, will Grundbesitz und Realbesitz synonyme oder gleichlautende Begriffe sind, wurden sofort in der Versamm-

lung die beiden ersten Punkte, und zwar in nachstehender Fassung:

„1. Jene Realitätenbesitzer, welche von ihrem, in der Gemeindegemarkung gelegenen Realbesitze eine l. f. Steuer von wenigstens 100 fl. ohne Zuschläge zahlen“.

„2. Jene Gewerksbesitzer, welche von ihrem im Bereiche der Gemeindegemarkung betriebenen Gewerbe oder Unternehmen eine direkte l. f. Steuer von wenigstens 200 fl. ohne Zuschläge zahlen“.

der übrige Inhalt des obigen Paragraphs aber ohne weitere Aenderung angenommen.

§. 26. Wird ein Grundbesitzer, oder ein Fabriks- oder Gewerksinhaber, dem das Recht der Theilnahme an der Gemeindevertretung schon nach dem Gesetze (§. 25) zusteht, auch durch die Wahl der Gemeindeglieder in den Ausschusse berufen, so kann er auch diese Wahl annehmen und hat dann zwei Stimmen in den Ausschusseverhandlungen.“

In diesem Paragraphen wurde die Hinweglassung der Worte „so kann er auch diese Wahl annehmen“ aus dem Grunde beschlossen, weil dieser Befugnis mit den Bestimmungen des späterhin zur Beratung kommenden §. 31 des Entwurfes insoferne im Widerspruch stünde, als in demselben die gesetzliche Berufung zum Ausschussmitgliede für das letztere keinen gesetzlichen Grund zur Ablehnung der auf dasselbe gefallenen Wahl zum Ausschussmitgliede bietet. Dieser §. wurde daher von der Versammlung in der nachstehenden Fassung angenommen:

„Wird ein Realitätenbesitzer oder ein Fabriks- oder Gewerksinhaber, dem das Recht der Theilnahme an der Gemeindevertretung schon nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht, auch durch die Wahl der Gemeindeglieder in den Ausschusse berufen, so hat er zwei Stimmen in den Ausschusseverhandlungen.“

§. 27. „Zum Behufe der Wahl der Gemeindevertreter wird die Gemeinde in Wahlbezirke getheilt, und für jeden Wahlbezirk die von und aus demselben zu wählende Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt, wobei nicht so sehr die territoriale Ausdehnung als die Bevölkerung und die durch größere Kultur oder gewerbliche und kommerzielle Interessen bedingte mehrere Wichtigkeit einzelner Gegenden und Ortschaften maßgebend sein soll.“

„Eine Aenderung in den ein Mal festgestellten Wahlbezirken kann über Verlangen der Gemeinde von der vorgesetzten politischen Behörde bewilliget, oder von dieser letzteren von Amtswegen im Instanzzuge verfügt werden.“

§. 28. „In den Wahlbezirken, für welche nur ein Ausschussmitglied und nur ein Ersatzmann bestimmt wird, wählen die Wahlberechtigten ohne weitere Unterscheidung oder Unterabtheilung.“

„In den Wahlbezirken dagegen, welche zwei oder mehrere Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen haben, werden die Wahlberechtigten in so viele Wahlkörper, als Ausschussmitglieder zu wählen sind, getheilt und es wählt dann jeder Wahlkörper ein Ausschussmitglied und einen Ersatzmann.“

„Die Bildung der Wahlkörper geschieht in der Art, daß die Gesamtsumme der in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern der Wahlberechtigten des ganzen Wahlbezirktes in ebenso viele gleiche Theile als Wahlkörper gebildet, oder — was dasselbe ist, als Ausschussmitglieder in Wahlbezirke gewählt werden sollen, getheilt und die Wahlberechtigten der Höhe der Steuerzahlung folgend von oben hinab bis zur Ausfüllung jeder Abtheilung in diese Abtheilung eingereiht werden.“

„Ereichen die in einem Wahlbezirke zu wählenden Ausschussmitglieder die Zahl von vier oder eine höhere ohne Bruch theilbare Zahl, so können die Wahlkörper zur Vereinfachung des Wahlvor-

„ganges auch für je zwei und nach Umständen auch für je drei zu wählende Ausschussmitglieder gebildet werden.“

Diese beiden Paragraphen wurden wegen ihres innigen und unmittelbaren Zusammenhanges von der Versammlung auch zusammen in Beratung gezogen. Das diesen beiden Paragraphen zu Grunde liegende Prinzip, wonach die Gemeinde zuerst in mehrere Wahlbezirke getheilt und erst in diesen sofort zur Bildung von Wahlkörpern geschritten werden soll, wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern lebhaft befürwortet, weil dadurch auch den einzelnen Ortschaften und Katastralgemeinden die für sie sehr wünschenswerthe Gelegenheit geboten wird, aus ihrer Mitte Mitglieder in den Gemeinde-Ausschuss abzuordnen zu können, und durch dieselben in dem letzteren ihre eigenen Interessen vertreten zu sehen. Dagegen ward von der Mehrheit der Versammlung das erwähnte Prinzip aus dem Grunde verworfen, weil hiedurch — abgesehen davon, daß dasselbe an und für sich zu komplizirt ist und eben deshalb in der praktischen Durchführung auf viele Anstände und Schwierigkeiten stoßen dürfte — der beabsichtigte Zweck nicht erreicht würde, indem es hierlandes sehr viele kleine Katastralgemeinden und unbedeutende einzelne Ortschaften gibt, welche bei ihrer geringen Bevölkerung gar nicht in der Lage wären, aus ihrer Mitte geeignete Mitglieder für den Gemeinde-Ausschuss zu wählen, und deren Interessen somit in demselben unter diesen Verhältnissen keine spezielle Vertretung erhalten könnten. Die Majorität der Versammlung sprach sich daher für den bereits in der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1849 vorgezeichneten Wahlmodus aus, wonach zum Behufe der Ausschusswahl die Gemeinde — ohne vorläufige Bildung von Wahlbezirken — auf Grundlage der Gesamtsteuersumme aller Stimmberechtigten und mit Berücksichtigung der drei hierbei maßgebenden verschiedenen Kategorien der Höchst-, Mittel- und Mindest-Besteuerungen sogleich dergestalt in drei Wahlkörper getheilt werden soll, daß in den ersten Wahlkörper die Höchst-Besteuerungen bis zur Erschöpfung des ersten Dritttheils der Gesamtsteuer-Summe der Stimmberechtigten, in den zweiten Wahlkörper die hierauf folgenden mittleren Steuerungen bis zur Erschöpfung des zweiten Dritttheils der gedachten Steuer-Summe, in den dritten Wahlkörper aber alle übrigen Steuerberechtigten zu reihen sind, und wonach sofort jeder dieser drei Wahlkörper eine gleiche Anzahl von Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Gemeinde-Ausschuss zu wählen hat. Diesem Wahlmodus wurde um so mehr der entscheidende Vorzug gegeben, weil er viel einfacher und daher auch leichter durchzuführen ist, als der im §. 27 des Entwurfes vorgezeichnete, und weil durch denselben allen Stimmberechtigten genügende Gelegenheit geboten ist, ihre Wahl auf solche Männer ihres Vertrauens zu lenken, durch welche auch die Interessen der einzelnen Ortschaften und Katastralgemeinden vollkommen entsprechend und möglichst gleichmäßig vertreten erscheinen.

Da mit der Annahme dieses Wahlmodus auch die übrigen in den beiden obigen §§. 27 und 28 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen entfallen, so vereinigte sich die Versammlung in dem weiteren Beschlusse, diese beiden Paragraphen ganz wegzulassen, und an ihrer Stelle die Bestimmungen über den angenommenen Wahlmodus mit nachstehender Texturung in einem einzigen Paragraphen zusammenzufassen:

„Zum Zwecke der Wahl des Gemeinde-Ausschusses werden die Wähler nach Maßgabe der von ihnen in der Ortsgemeinde zu entrichtenden direkten Steuern in 3 Wahlkörper getheilt.“

„In dem ersten Wahlkörper werden die Höchst-Besteuerungen bis zur Erschöpfung des ersten Dritttheils der Gesamtsteuer-Summe der Stimmberechtigten, in den zweiten Wahlkörper die hierauf folgenden, bis zur Erschöpfung des zweiten Dritttheils der gedachten Steuer-Summe und die übrigen in den dritten Wahlkörper gereiht.“

„Jeder Wahlkörper wählt ein Drittel der Mitglieder in den Gemeinde-Ausschuss ohne dabei an die Wähler des Wahlkörpers gebunden zu sein.“

(Fortsetzung folgt.)

Laibach, 7. Nov.

Die „Oesterreichische Correspondenz“ bringt folgenden offiziellen Artikel:

Außerösterreichische Blätter brachten in neuester Zeit Mittheilungen über Verhandlungen, die zwischen Organen der Regierung und einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten des ungarischen Adels stattgefunden haben sollen. Dieselben waren theils ungenau und entstellt, theils gänzlich ungegründet, dennoch sind diese Mittheilungen von inländischen Blättern, meist ohne den so nahe liegenden Zweifel an ihrer Richtigkeit Raum und Ausdruck zu geben, reproduzirt worden; mehr als dieser Mangel an Kritik ist jedoch zu bedauern, daß einzelne Journale in Verkennung ihrer Aufgabe aus dem Inhalte jener unverlässlichen Erzählungen Anlaß zu Diskussionen und lebhafter Polemik nehmen in einer Zeit, welche der Versöhnlichkeit und

Vermeidung jeder Störung des geistigen Friedens zwischen den einzelnen Theilen und Volksstämmen unseres Gesamtösterreiches so sehr bedarf. Wir zweifeln nicht, daß jeder Unbefangene dieser Anschauung beipflichten und letztere sich auch in der ganzen Journalistik Bahn brechen wird.

Handglossen zu dem Briefe Louis Napoleons.

Paris, 2. November.

Der Brief des Kaisers an Viktor Emanuel beweist vor Allen, daß Louis Napoleon mit seinem sogenannten Willen noch nicht im Reinen ist. Wenn ich Ihnen unlängst, nach dem Schlaganfälle des Grafen Colloredo, schrieb, daß das Tuillerieskabinet, obgleich sonst nicht pedantisch, diesmal darauf besteht, daß ein anderer erster Bevollmächtigter nach Zürich geschickt werde, so hat sich mittlerweile die Ursache dieser Formalität herausgestellt. Man wollte hier durch diese Verzögerung Zeit gewinnen, um dem immer noch spröden und sich kränkelnden sardinischen Monarchen endlich beizukommen. Bis zur Stunde ist es noch nicht geglückt. Man kennt in Turin die fatale Position, in welcher Napoleon III. sich befindet, wenn er genöthigt wäre, gegen die Anfangs von ihm begünstigte italienische Revolution Repressiv-Maßregeln zu gebrauchen und zu einem Bruch mit Sardinien zu schreiten. Und weil man dieß kennt und berechnet, fühlt man sich dort stark und es gibt Tage, wo Viktor Emanuel geneigt ist, es auf's Aeußerste ankommen zu lassen und sogar mit dem Uebertritt zum Protestantismus droht.

Zu der That hat Napoleon, seit er Kaiser ist, so viel Geduld noch nie an den Tag gelegt, nicht gegen England, nicht gegen Oesterreich, nicht einmal gegen England. Wie einem kranken Kinde hat er Viktor Emanuel in vielen Stücken nachgegeben. Er hat wesentliche Zusagen an Oesterreich, die im Vertrage von Vllaranca niedergeschrieben waren, modificirt, er hat gegen seinen früheren Ausspruch die Schuldansprüche Oesterreichs scheidrichterlich auf ein Minimum herabgesetzt, er hat endlich, um die Zustimmung Sardiniens wenigstens hierzu zu erlangen, sich erbotten, das Geld aus französischen Staatsmitteln herzuliehen. Und trotz dem Allen ist man hier bis zur Stunde nicht sicher, ob Piemont das Friedensinstrument unterzeichnen wird. Der Kaiser hat zu dem Mittel gegriffen, durch einen eigenen Brief an Viktor Emanuel, von Person zu Person, mit Umgehung der beiderseitigen Chancellerien, die Sache vorwärts zu bringen, und zu dem noch stärkeren Mittel, dieses Schreiben indirekt veröffentlichen zu lassen, um die öffentliche Meinung für sich als Schiedsrichter zu gewinnen.

Man wird wahrlich in Oesterreich mit diesem Briefe nicht sehr zufrieden sein; man wird wahrscheinlich dort finden, daß der plötzliche Anspruch Mantua und Peschiera als Bundesfestungen erklärt zu sehen, im Widerspruche mit früheren Zusagen steht, wonach das ganze Festungsviereck von österreichischen Truppen, nicht bloß von italienischen besetzt bleiben darf; aber man darf nicht übersehen, daß dieser Brief dazu bestimmt ist, auf Piemont, auf Italien, auf England, ja auf Alle zu wirken, die Partei für die Revolution nehmen. Der Kaiser mußte sein Programm so weit als möglich fassen; von dem Geiste des Kongresses, von den Freunden, die Oesterreich sich machen wird, und namentlich von der flauen oder warmen Stimmung, die sich zwischen den Höfen von Paris und Wien herausbilden wird, wird es abhängen, welche Modifikationen dieses Programm erhält.

Zur heute handelt es sich um den Hof von Turin, der jeden Tag andere Konzessionen als Vorbedingung der Unterzeichnung verlangt: das Prästium des Kongresses, den Oberbefehl über die Bundesarmee, das ganze oder wenigstens das theilweise Besagungsrecht in den Bundesfestungen, Vorbehalte bezüglich der Annexion — wer zählt all' die Details von Vorschlägen und Forderungen, welche in der langen Korrespondenz, die seit dem ersten Tage von Zürich zwischen hier und Turin gepflogen wurde, enthalten sind. Die Rücksicht auf die 50.000 Mann Franzosen, die noch auf italienischem Boden stehen, wird Viktor Emanuel schließlich doch zur Unterzeichnung veranlassen, aber es wird mehr als bezweifelt, daß Napoleon durch diese Unterzeichnung sich schon veranlaßt sehen wird, jene 50.000 Mann zurückzuberufen. (D. D. P.)

Korrespondenz.

Triest, 5. November.

— Eine Deputation des Comité's für die Schillerfeier hatte vorgestern die Ehre, von Sr. kais. Hoheit dem Erzherz. Ferd. Max zu huldvoller Audienz vorgelassen zu werden. Mit herzlichster Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit äußerte unser durchlandischer Eizbergsa sich über die angeregte Feier und drückte sein Bedauern aus, derselben nicht beiwohnen zu können, nachdem gerade für den 10. d. M. seine Abreise

festgesetzt und nicht wohl zu verschieben sei. — Die Schillerfeier findet hier immer mehr Anklang; auch in italienischen Kreisen, in denen man Anfangs aus der Feier eine Demonstration herauswittern wollte, hat sich die richtige Ansicht der Sache mehr Bahn gebrochen, man betrachtet das Fest mit unbefangeneren Augen und erkennt, daß die Jubelfeier eines der größten Dichter der ganzen Menschheit denn doch über einer politischen Demonstration erhaben steht. — Die gesunde Vernunft muß denn doch zuletzt über Vorurtheile den Sieg davon tragen.

Im großen Theater fingen vor einigen Tagen während der Darstellung der Semiramis ein Paar Dekorationsstücke Feuer; dasselbe wurde jedoch glücklichweise gleich gelöscht, so daß die Vorstellung dadurch keine Unterbrechung erlitt. — Von der Verworfenheit unserer Straßenjugend erlebten wir dieser Tage ein trauriges Beispiel. Ein 18jähriger Bursche, der schon allerhand Diebstähle und schlechte Streiche verübte, nach in den Straßen der Altstadt einen Polizeiwachmann nieder, so daß dieser unglückliche Tages darauf seinen Geist aufgab. Der Mörder wurde bald aufgespürt, setzte sich aber wüthend zur Wehre, verwundete einen weiteren Wachmann, und konnte nur durch einen Säbelhieb der ihn am Kopfe traf und zu Boden streckte, gebändigt werden. Diese unsere Straßenjugend (sogenannte Muli und Manigoldi) ist überhaupt ein Arsch erregendes Drecksgesindel. Faul und arbeitssüchtig sieht man sie an den Straßenecken spielen, in den Gassen hungern, um, wo sich ihnen Gelegenheit bietet, etwas miszpazieren zu lassen. Dabei haben diese Burschen eine unglückliche Fertigkeit in der Führung des Messers, welches nur zu oft abhällt, sie auf frischer That zu ergreifen, da die Gefahr, eine Wunde davon zu tragen, eine gar zu große ist. Dieses Lumpengesindel einerseits und der kolossale und unverschämte Bettel andererseits sind wahre Flecken für unsere Stadt; daß letzterem nicht abgeholfen wird, bleibt uns, da die Abhilfe schließlich doch nicht so schwer und an so manchen andern Orten gelungen ist, unbegreiflich. So lange aber unsere Kaufleute und Bürger nicht davon abgehen, mit einer uns durchaus nicht gefallenden Orientierung an bestimmten Wochentagen auf offener Straße Almosen auszutheilen, und unsere Polizei-Wachmänner den sich dabei unter den von allen Seiten herbeiströmenden Bettlern stets sich ereignenden Ärgerlichkeiten und skandalösen Ausritten keinen Damm entgegenzusetzen, kann es damit nur ärger, aber nicht besser werden. Alle Jahre werden zwar regelmäßig Bettelverbote an den Straßenecken angeschlagen, aber es ist doch wahrlich eine Verböhmung der Behörde, wenn unmittelbar unter den Verböhmungen die Bettler in ungestörter Ruhe ihr faules Handwerk treiben.

Unser Handel regt sich zwar wieder etwas mehr als vor ein Paar Monaten; die neuen Früchte-Zufuhren geben etwas Arbeit, aber es überkommt einem Trauer und Wehmuth, wenn man der verflochtenen Jahre gedenkt und des damaligen blühenden Zustandes unserer Stadt. — Die Erbitterung, welche hier gegen die löbliche Süd-u. f. w. Eisenbahn berichet, wollen wir nicht zu schildern versuchen; sie wird als unser schlimmster Jeld betrachtet, der unsern Handel gruncsächlich zu ruiniren die Absicht zu haben scheint und doppelt empörend sind die Gnaden-Geschenke die einzelnen Häusern durch ermäßigte Fracht bei Partien eingeräumt werden.

Oesterreich.

Alle jene Waffen, welche bei Entwaffnung der Lombardie den Einwohnern abgenommen und nach Verona in die Magazine gebracht wurden, werden jetzt zur beliebigen Verfügung der sardinischen Regierung in Turin verabsolgt.

Italienische Staaten.

Turin, 30. Oktober. Der Bischof von Bergamo hatte den Geistlichen seiner Diözese verboten, für den König Viktor Emanuel oder seine Regierung zu beten, Messen zu lesen oder der piemontesischen Regierung irgend eine geistliche oder weltliche Unterstützung zu gewähren. Es scheint aber nicht sehr glaubwürdig, daß der Bischof von Bergamo nochmals Lust bekommen werde, ähnliche Rundschreiben an seine Pfarrer zu richten, indem ihm der Justizminister von Turin aus eine sehr klar gefaßte kategorische Verwarnung zugehen ließ, worin dem Bischof ohne Umstände die Folgen dargelegt werden, welchen er sich bei einer Wiederholung ähnlicher Schritte ansähen würde. „Die Regierung Sr. Majestät des Königs“, heißt es unter Andern in dem ministeriellen Verwarnungsschreiben, „ist durchaus nicht gewohnt, von den Bischöfen, Prälaten oder untergeordneten Priestern einen Mißbrauch ihrer geistlichen Würde zum Schaden der Regierung oder ihrer Interessen zu dulden; ja sie wird in einem solchen Falle unumwunden einschreiten und die pflichtvergessenen Priester zur Verantwortung ziehen.“ Schließlich wird der Bischof von Bergamo noch aufgefordert, sein regierungsgemäß-

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatt der österr. kais. Wiener Zeitung
Wien, 5. November, Mittags 1 Uhr.

Die Stimmung günstig, das Geschäft lebhaft, die Kurse der Effekte fest, gute Tendenz vorwaltend. Besonders beliebt zeigten sich Bank-Aktien, aber auch in andern Effekten ziemlich viel Verkehr. — Devisen durch die gespannten Geldkurse fest gehalten.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates.

	Geld	Barre
In österr. Währung zu 5% für 100	68.—	68.25
Aus d. National-Anleihen zu 5% für 100 fl.	76.90	77.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.50	71.75
ditto zu 4 1/2% für 100	64.—	64.25
mit Verlos. v. J. 1834 f. 100 fl.	338.—	340.—
" 1839 " 100 "	116.75	117.—
" 1854 " 100 "	108.50	108.75
Compt.-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

v. Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
" Ungarn " 5% " 100 "	73.25	73.75
" Tem. Banat, Kroat. u. Slav. zu 5% f. 100 fl.	71.—	71.50
" Galizien " zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
" der Bukowina " 5% " 100 "	69.50	70.—
" Siebenbürgen " 5% " 100 "	70.—	71.—
" and. Kronländer " 5% " 100 "	85.—	92.—
m. der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% f. 100 fl.	—	—

Aktien

der Nationalbank pr. St.	895.—	900.—
d. Kredit-Anstalt für Handel u. Gewerbe zu 200 fl. ö. W. pr. St.	2.230	202.50
d. n.-öst. Ges. f. d. Eisenbahn-Gesellschaft zu 500 fl. G.M.	550.—	551.—
d. Kais. Ferd.-Nordb. 1000 fl. G.M. pr. St.	1930.—	1935.—
d. Staats-Eisenb.-Gesellschaft zu 200 fl. G.M. oder 500 Kr. pr. St.	266.—	267.—
d. Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. G.M. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173.50	174.—
d. süd-nordöst. Eisenb. 200 fl. G.M. v. St. 132.—	132.—	132.50
d. Theißbahn zu 200 fl. G.M. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
d. k. k. Staats-, lomb.-venet. und Central-ital. Eisenb. zu 200 fl. ö. W. mit 80 fl. (40%) Einzahl. neue Kr. St.	146.—	147.—
d. Grazer-Köflacher Eisenbahn und Bergbau-Ges. f. f. b. zu 200 fl. ö. W.	—	116.—
d. öst. Donau-Dampfschiff-Gesellschaft zu 500 fl. G.M. pr. St.	425.—	427.—
d. österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G.M.	230.—	235.—
d. Wiener Dampf- u. M.-W.-G. zu 500 fl. G.M.	330.—	340.—

Pfandbriefe

der Nationalbank (10jährig zu 5% für 100 fl.)	100.—	101.—
auf G.M. (verlosbar zu 5% für 100 fl.)	94.—	95.—
der Nationalbank (12monatlich zu 5% für 100 fl.)	100.—	—
auf öst. Währung (verlosbar zu 5% für 100 fl.)	84.50	84.75

Loose

der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	97.75	98.—
" Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft zu 100 fl. G. M. pr. St.	102.50	103.—
" Stadtgemeinde Tetsch 40 fl. ö. W.	37.30	38.—
Eberbärg zu 40 fl. G.M. pr. St.	78.—	79.—
Salin " 40 " " " "	40.—	40.50
Walfy " 40 " " " "	35.—	35.50
Glary " 40 " " " "	35.25	35.75
St. Genois " 40 " " " "	35.25	35.75
Windschütz " 20 " " " "	25.—	25.50
Waldstein " 20 " " " "	26.—	26.00
Reglewid " 10 " " " "	14.25	15.—

Effekten- und Wechsel-Kurse

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien
am 7. November 1859.

Effekten.

5% Metalliques	72.20	ö. W.
5% National Anleihen	77.30	ö. W.
Bankaktien	90.0	ö. W.
Kreditaktien	203.40	ö. W.

Wechsel.

Amsterd.	105.90	ö. W.
London	123.25	ö. W.
R. f. Münz-Dufaten	5.86	ö. W.

Geld- u. Silber-Kurse v. 5. Novemb. 1859.

	Geld	Ware
R. Reuen	17	—
Kais. Münz-Dufatenagio	124%	5.85
ds. Handels	—	5.85
Napoleon'scher	—	9.83
Souverain'scher	—	17.
Friedrich'scher	—	10.40
Loth'scher (deutsche)	—	10
Engl. Sovereigns	—	12.30
Russische Imperiale	—	10.10
Silber	123.	—
" Coupons	117.75	—
Preussische Kass.-Anweisungen	1.87.	1.87 50

Fremden-Anzeige.

Den 5. November 1859.

Hr. Petzche, Handelsmann, von Gertschee. — Hr. Leban, Handelsmann, und — Hr. Preschern, Rentier, von Triest. — Hr. Vanger, Gewerks-Direktor, von Steiermark. — Hr. v. Pregl, Privatier, von Warburg. — Hr. v. Pregl, Grundbesitzer, von Reichenberg. Den 6. Hr. Gajo, — Hr. Weyermann, und — Hr. Koch, Kaufleute, und — Hr. Corti, Grundbesitzer, von Triest. — Hr. Lederer, Kaufmann, von Wien. — Hr. Bianello, Handelsmann, von Triest. — Hr. Seeliger, Redakteur, von Warburg. — Hr. Klerr, Apothekers-Wiwe, von Triest.

Eisenbahn-Fahrordnung

von Wien nach Triest.

	Abfahrt		Ankunft	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.
Postzug Nr. 1:				
von Wien	8	40	—	—
" Graz	5	28	—	—
" Laibach	1	16	—	—
in Triest	—	—	7	—
Postzug Nr. 3:				
von Wien	8	40	—	—
" Graz	5	45	—	—
" Laibach	1	50	—	—
in Triest	—	—	7	34
Postzug Nr. 2:				
von Triest	6	15	—	—
" Laibach	12	35	—	—
" Graz	8	44	—	—
in Wien	—	—	5	42
Postzug Nr. 4:				
von Triest	6	—	—	—
" Laibach	12	—	—	—
" Graz	8	18	—	—
in Wien	—	—	5	47

3. 1927. (1) Nr. 5351.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 4. Oktober 1859 mit Testament verstorbenen Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Blasius Dvjiash eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 28. November l. J. 9 Uhr Früh zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft wurde, kein weiterer Anspruch zustunde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 29. Oktober 1859.

3. 1934. (1) Soeben ist wieder frisch angekommen:

Pâte pectorale de ralfort



Alleinige Niederlage

in Laibach bei
Joh. Ev. Wutscher.

3. 1908. In Ernst's Buchhandlung in Quedlinburg ist erschienen und in Laibach bei Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg zu haben:

(Für Ingenieure und die, welche es werden wollen:)

Vollständiges Lehrbuch der gesammten Feldmesskunst,

worin die Aufnahme, Berechnung und Theilung aller Felder, Wiesen, Gärten, Wälder, Städte, Flüsse, Seen u. s. w.; ferner das Höhenmessen und Niveliren, nebst allen dabei anwendbaren Hand- und Kunstgriffen auf die einfachste und zuverlässigste Weise vorgezeigt sind. Von C. R. v. Schlieben, (königl. sächsisch. Kammerath.) Dritte umgearbeitete Aufl. mit vielen Zeichnungen, verbessert durch J. W. Montag. Preis fl. 3.15. Die grosse Brauchbarkeit dieses zur Erlernung der Feldmesskunst nützlichen Buches, mit 1000 Zeichnungen versehen, wird durch den raschen Absatz von 2 Auflagen bewiesen.

Allen Züchtlern ist als bestes Bienenbuch zu empfehlen:

Des Pfarrers Dzierzon, berühmten Züchtlers in Schlesien neue verbesserte

Bienenzucht

mit dem günstigsten Erfolge angewendet. Nebst Theorie und Praxis des neuen Bienenfreundes. Herausgegeben von dem Bienen-Vereins-Vorsitzer, dem Rentmeister Bruckisch zu Koppitz.

Fünfte Auflage. Mit 16 Abbildungen.

Preis fl. 2.10.

Dzierzons zweckmässige Anweisung zur Honig-Gewinnung, wie auch die Erbauung, Einrichtung und Behandlung der neuen Bienen-Stöcke, die Einleitung gegen das Töden der Bienen, ferner wie es anzufangen, sich eine neue Königin zu verschaffen, ist so wichtiger Art, dass jeder Bienenzüchter sich dieses in Zeitungen belobte Buch anschaffen sollte.

Die vierte Auflage eines sehr nützlichen Gartenbuches:

Der

populäre Gartenfreund,

oder die Kunst,

alle in Deutschland vegetirenden Blumen u. Gemüse auf die leichteste und einträglichste Weise zu züchten.

Nebst einem Garten-Kalender, (welcher die monatlichen Garten-Berichtungen enthält.) Auf praktische Erfahrung gegründet.

Von O. Schmidt und F. Herzog (Kunstgärtner in Weimar) herausgegeben. Preis fl. 1.75.

Ist als ein in Jeder Hinsicht zur Selbstbesorgung der Privat-Gärten nützliches Buch zur Anschaffung zu empfehlen.

(Für Zeichner und Maler ist sehr nützlich:)

40 entdeckte Geheimnisse für Zeichner, Maler u. Lackirer.

Ferner über: Farbenlehre, — Verfahren, Zeichnungen zu kopiren, Kupferstiche und Lithographien auf Holz, Papier und Glas abzuzeichnen, — Pariser Malerei, — Portrait-Malerei, Zubereitung der Farben, — Verfertigung der Striche zum Ueberziehen von Gemälden. Von Fr. Dietrich. — Vierte verbess. Aufl. Preis 88 Kr.

Für Liebhaber der Angelsfischerei ist als ausgezeichnet in jeder Auflage zu empfehlen:

Baron von Ehrenkreuz, — das Ganze der Angelsfischerei,

oder: die Angelsfischerei mit dem glücklichsten Erfolge zu betreiben.

1) Von der Laichzeit, 2) vom Köder, Lockspeisen, Bitterung, 3) Angelgeräthschaften und Reusen, 4) Fischweisen der Engländer, Franzosen und Schweden; — der Krebsfang, 5) Fische auf künstliche Weise zu vermehren. — Fünfte verbesserte Auflage. Preis fl. 1.75.

Die Geheimnisse der Angelsfischerei sind hier aufs Beste, Vollständigste und Empfehlenswerthe, mit Hinweisung die Fische auf künstliche Weise fortzupflanzen dargestellt.

Ferner sind daselbst nachstehende Kalender eingetroffen und zu haben:

Auerbach, B., Volkskalender.	95 Kr.
Bellmann, C., Illustrierter Kalender.	80 Kr.
Brunner, S., Kalender für Katholiken.	30 Kr.
Familienkalender, illustrirter, von Payne.	Mit astronom. Theil 42 Kr.
ohne " " "	35 Kr.
Figaro-Kalender, humoristisch-satyrischer.	60 Kr.
Gubig Volkskalender.	95 Kr.
Kalender, illustrirter für die gebildete Frauenwelt.	68 Kr.
Kraferer Schreibkalender.	44 Kr.
Nader, J., österreichischer Medizinal-Kalender	1 fl. 40 Kr.
Nierig, deutscher Volkskalender.	77 Kr.
Pinskaler, Katholisches Hausbuch für Haus- und Landwirtschaft, Erbauung und Unterhaltung	50 Kr.
Pokladnice, csesko-morav-ka.	80 Kr.
Saphir's humoristisch satyrischer Kalender.	Herausgegeben v. Breunglas. 70 Kr.
Steffens Volkskalender.	1 fl.
Trendel's Volkskalender mit Stabstichen.	70 Kr.
Volg Volkskalender.	65 Kr.
Volkskalender, österreichischer.	66 Kr.
Kalender, illustrirter, und Noellen-Almanach mit großer Prämie in Farbendruck.	Herausgegeben von Dittmarsch. 84 Kr.
Wesers Volkskalender.	1 fl. 12 Kr.

Laibacher Sackkalender,

gefalzt 12 Kr., mit Lappertu 15 Kr., mit Schuber 20 Kr.